

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 56, S. 263–266)

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Absatz 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

- a) Deutsch
- b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.

- c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	80 %
bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 168 - 171), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 59 vom 1. Dezember 2006, Seite 318), außer Kraft.